

# **Benutzungsordnung für die öffentlichen Internetplätze in der Stadtbibliothek Bargteheide**

## **§ 1**

Die Internetplätze in der Stadtbibliothek darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung eines / einer Erziehungsberechtigten.

## **§ 2**

Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Bibliothekspersonal geregelt. Die Bibliothek ist berechtigt die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Bibliothek und nur für den genannten Zweck verwaltet.

## **§ 3**

Websites oder Dokumente gewaltverherrlichenden, pornografischen und / oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden. Bestellungen oder Buchungen dürfen über den öffentlichen Internetplatz der Bibliothek nicht abgewickelt werden.

Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet.

Veränderungen an der System- oder Netzwerkkonfiguration von PC und Server sind nicht gestattet. Bei Missbrauch, Beschädigung und / oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der Benutzer / die Benutzerin.

Private Speichermedien (Disketten, USB-Sticks u. a.) dürfen nicht benutzt werden. Die kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

## **§ 4**

Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware / Geräten von Benutzerinnen und Benutzern durch abgerufene Software entstehen.

## **§ 5**

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Zugangsverbote verhängt werden. Die sich aus § 832 8GB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer bleibt unberührt.

Bargteheide, 23.11.2011

Dr. Henning Görtz  
Bürgermeister